Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 46

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Sigung

Centralvorstandes Montag den 10. Februar,

vormittage halb 11 Uhr, in unserem Bureau in Bürich.

Traftanden:

- 1. Arbeitslosenberficherung. Zweite Lesung ber "Schlußfolgerungen" jum Gutachten an bie Bunbesbehörben.
- 2. Befähigungsnachweis. Bericht über bas Resultat ber Erhebungen und Beschluffassung.
- 3. Gutachten an das Schweiz Industriedepartement betr. Fachberichte über die Landesausstellung in Genf 1896.
- 4. Förderung ber Berufslehre beim Meifter. Zuwendung bon Beiträgen an Lehrmeifter.
- 5. Revision von Urt. 15 bes Lehrvertrages.
- 6. Weiteres Borgeben betreffend Poftulate Scheibegger.
- 7. Diberfe Mitteilungen.

YBUIL WEEK XYM

8. Allfällige Unregungen.

Verbandswesen.

Der Borftand des fantonalen gurcherifchen Gewerbebereins hat in Fortfegung ber Beratung bes Gewerbes gefete Bentwurfs am 2. be. folgende Befchluffe gefaßt: 1) § 29, welcher die Befugnis Lehrlinge zu haften nur auf

burch eigene Rentniffe oder burch einen geeigneten Stellververtreter bie nötigen Garantien für richtige Ausbildung ber ihnen anvertrauten Böglinge bieten, foll, als undurchführbar, fallen. 2) Die Bestimmung einer Maximalzahl von Lehr= lingen, welche in einem Bewerbebetrieb beschäftigt werben burfen, foll ebenfalls geftrichen werben, weil im Rleinbetrieb auch eine im Berhältnis zu ben Arbeitern große Bibl von Lehrlingen doch noch beffer ausgebildet werben fonnen als beim Kabritbetrieb. 3) Die Sandelslehrlinge find in ben Brufungszwang, ben ber Entwurf für die Sandwerkerlehrlinge fordert, einzubeziehen; benn bas taufmännische Lehrlingswesen ftedt viel tiefer im Sumpf als basjenige bes Sandwerkers. 4) Der Befuch ber gewerblichen Fortbilbungsichulen muß durch das Gewerbegeset für die Handwerkerlehrlinge obli= gatorisch erklärt werden. 5) Die kantonale Rommission für das Fabrit: und Gewerbewesen soll aus 20 vom Kantons: rat gemählten Mitgliedern beftehen, bamit fie möglichft vielfeitig zusammengeset werden fann. Ihr foll, außer ben bisherigen Funktionen, bas gesamte gewerbliche Bilbungswefen, bie Lehrlingsprufung und die Durchficht und Benehmigung ber Arbeites und Fabrifordnungen unterftellt fein. 6) Die Bemeindekommissionen gur Ueberwachung ber Lehrlinge und Lehrmeifter (§§ 60 und 61) follen fallen gelaffen merben. 7) Die Delegiertenversammlung bes fantonalen Gemerbebereins wird auf ben 1. Marg einberufen gur Begutachtung bes Bemerbegefegesentmurfes. (1.9.3.3.1)

Die Berfammlung des Gewerbevereins Burich jur Befprechung des Gewerbegesetzes erklarte einstimmig, daß